



INHALT:

Vollzug der Wassergesetze – Wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Winden in den Langenbrucker Bach durch den Markt Reichertshofen – Erweiterung der Klimaanlage auf 6.300 EW;
Vollzug der Wassergesetze – Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Winden in den Langenbrucker Bach durch den Markt Reichertshofen – Erweiterung der Kläranlage Winden auf 6.500 EW60;
Schulverband Hohenwart – Satzung über die Erhebung von Gebühren beim Besuch der Mittagsbetreuung des Schulverbandes Hohenwart;
Schulverband Hohenwart – Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Hohenwart;
Schulverband Vohburg a.d. Donau – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021;
Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Winden in den Langenbrucker Bach durch den Markt Reichertshofen

Erweiterung der Kläranlage Winden auf 6.300 EW

Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), das zuletzt durch Art. 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl I S. 20) geändert worden ist.

Der Markt Reichertshofen hat beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm die wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung des Langenbrucker Baches (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Winden (Belebungsanlage: Biocos-Verfahren) beantragt. Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 390 kg/d (entsprechend 6500 EW₆₀). Das in der Kläranlage behandelte Abwasser wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 846 der Gemarkung Winden a. Aign in den Langenbrucker Bach (UTM-Koordinaten (Zone 32): Ostwert 683728; Nordwert 5391799) eingeleitet.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Prüfung im vorliegenden Fall hat ergeben, dass keine der unter Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind.

Somit entfällt die UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BAYUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Sachgebiet 42 – Wasserrecht, Zi. A 120, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 28.07.2021

Albert Gürtner
Landrat

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Winden in den Langenbrucker Bach durch den Markt Reichertshofen – Erweiterung der Kläranlage Winden auf 6.500 EW60

Der Markt Reichertshofen hat beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Benutzung des Langenbrucker Baches durch Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Winden beantragt.

Die Einleitung des in der Kläranlage behandelten Abwassers erfolgt auf dem Grundstück Fl.Nr. 846, Gemarkung Winden am Aign. Die Einleitungsstelle hat folgende Koordinaten: UTM-Koordinaten (Zone 32): Ostwert 683728; Nordwert 5391799.

Im Vollzug der Bestimmungen des Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass die Unterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und zumindest ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite <https://www.landkreis-pfaffen-hofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx> bereitgestellt. Die Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o.g. Auslegungsfrist bei der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen und dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Die Unterlagen für das o.g. Vorhaben liegen in der Zeit vom **09.08.2021** bis **10.09.2021** in der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, SchlossgaÙe5, 85084 Reichertshofen, Zimmer Nr. 11, 1. Stock während der allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**also bis zum 24.09.2021**) schriftlich oder zur Niederschrift dort oder beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer A 120 schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, **keinen** Erörterungstermin durchzuführen, falls keine Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwendungsfrist mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Auch wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Ebenfalls wird ferner darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären;
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Sollte ein Erörterungstermin erforderlich werden, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 28.07.2021

Albert Gürtner
Landrat

Schulverband Hohenwart

Der Schulverband Hohenwart erlässt aufgrund der Art. von Art.1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die

Satzung über die Erhebung von Gebühren beim Besuch der Mittagsbetreuung des Schulverbandes Hohenwart vom 01.07.2021

§ 1 Gebührenerhebung

Für den Besuch der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) als Gesamtschuldner, dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Die Gebühren für die Betreuung werden für 10 Monate (ausgenommen Monate August und September) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die jeweilige volle Gebühr zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn das Kind nicht jeden gebuchten Tag die Betreuung in Anspruch nimmt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
Die Gebührenpflicht besteht bei vorübergehender Krankheit des Kindes nicht, wenn die Krankheit eine volle Woche andauert.
- (2) Die Gebühren sind nachträglich für den Vormonat fällig, dem Schulverband Hohenwart ist zur Abbuchung ein Sepa-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die monatlichen Gebühren betragen
 - a) für die Betreuung bis 13:00 bzw. 14:00 Uhr bei einer Buchung der Mittagsbetreuung

2x wöchentlich	29,50 Euro	(7,37 Euro pro Woche)
3x wöchentlich	42,00 Euro	(10,50 Euro pro Woche)

4 x wöchentlich	54,00 Euro	(13,50 Euro pro Woche)
5 x wöchentlich	63,50 Euro	(15,87 Euro pro Woche)

b) für die Betreuung bis 15:00, 15:30 oder 16:00 Uhr bei einer Buchung der verlängerten Mittagsbetreuung

2x wöchentlich	48,00 Euro	(12,00 Euro pro Woche)
3x wöchentlich	69,00 Euro	(17,25 Euro pro Woche)
4 x wöchentlich	88,00 Euro	(22,00 Euro pro Woche)
5 x wöchentlich	104,50 Euro	(26,12 Euro pro Woche)

(2) Für Buchungen, die regelmäßig nicht in Anspruch genommen werden, behält sich der Schulverband zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 die Erhebung einer monatlichen Pauschale in Höhe von 50,00 Euro vor, da für diese Zeiten Personal vorgehalten werden muss. Das Personal der Mittagsbetreuung überprüft die Abholzeiten und teilt dem Schulverband wiederholte Abweichungen mit.

(3) Die Mindestgebühr entspricht der Mindestbuchungszeit von zwei Betreuungstagen pro Woche.

§ 6 Gebühren für das Mittagessen

- (1) Das Mittagessen wird gesondert in Rechnung gestellt.
 (2) Für das Mittagessen wird eine Pauschalgebühr erhoben.
 (3) Die monatlichen Gebühren für das Mittagessen betragen bei einer Buchung
- | | | |
|-----------------|------------|------------------------|
| 1x wöchentlich | 17,50 Euro | (4,40 Euro pro Woche) |
| 2x wöchentlich | 35,00 Euro | (8,75 Euro pro Woche) |
| 3x wöchentlich | 52,50 Euro | (13,15 Euro pro Woche) |
| 4 x wöchentlich | 70,00 Euro | (17,50 Euro pro Woche) |

Freitags wird kein Mittagessen angeboten.

§ 7 Ausschluss

Im Falle des Ausschlusses eines Kindes nach § 8 der Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung wird die Gebühr für den Monat des Ausschlusses nach den vertraglich festgelegten Buchungszeiten noch fällig.

§ 8 Regelung bei (Teil-)Schulschließungen

Wenn die Einrichtung gem. § 13 der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung geschlossen ist, wird die Gebührenpflicht gemäß der Gebührensatzung vorübergehend ausgesetzt. In diesen Fällen erfolgt die Abrechnung nach tatsächlich erfolgter (Not-) Betreuung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Hohenwart, 20.07.2021

Jürgen Haindl
 Schulverbandsvorsitzender

¹Die Regierung von Oberbayern hat durch Rechtsverordnung vom 24.08.2011 (Amtsblatt Nummer 18/2011) für das Gebiet der Gemeinden Hohenwart, Waidhofen und Brunnen die Mittelschule Hohenwart errichtet. ²Die Schulverbandsversammlung hat am 29.05.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm, (Aktenzeichen: 60/205) vom 21.07.2020 genehmigte Verbandssatzung beschlossen:

Verbandssatzung für den Schulverband Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Hohenwart

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwart (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 31, Art. 43, Art. 47 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende Satzung:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbandes
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Schulverbandsvorsitzender
- § 6 Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbandes
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Schulverbandes
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Hohenwart als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Hohenwart, Waidhofen und Brunnen.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule - Mittelschule Hohenwart.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Hohenwart“ und hat seinen Sitz in Hohenwart.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender),

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräten vertreten. An die Stelle eines verhinderten Ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und seines Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

(3) Die Zahl der Verbandsräte mit den ersten Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden wird auf 8 festgelegt. Der Markt Hohenwart entsendet neben dem ersten Bürgermeister drei weitere Verbandsräte. Die Gemeinde Waidhofen entsendet neben dem ersten Bürgermeister einen weiteren Verbandsrat. Die Gemeinde Brunnen entsendet neben dem ersten Bürgermeister einen weiteren Verbandsrat.

(4) Für die Verbandsräte werden Stellvertreter bestellt. Es steht den Verbandsmitgliedern frei, einen Stellvertreter je Verbandsrat oder nur einen Stellvertreter für alle Verbandsräte zu bestellen; Abst. 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern, dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertreterorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Abs. 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.

(6) ¹Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden wird monatlich ausbezahlt.

(2) Sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR und eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 100,00 EUR jährlich. Der Stellvertreter erhält für jeden vollen Vertretungstag 1/30 der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung und weitere Entschädigungen für den Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden werden am Jahresende ausbezahlt.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für jede Sitzung. Das Sitzungsgeld wird am Jahresende ausbezahlt.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 20,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitgliedes bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Hohenwart vom 01.09.2020, außer Kraft.

Hohenwart, 20.07.2021

Jürgen Haindl
Schulverbandsvorsitzender

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Hohenwart wurde mit Schreiben vom 23.07.2021, Az.: 607205 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 26.07.2021

Albert Gürtner
Landrat

Schulverband Vohburg a.d. Donau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Vohburg a. d. Donau (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.689.600,00 €
------------------------	-----------------------------------	----------------

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	230.000,00 €
----------------------	-----------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.328.900,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nachdem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 485 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.740,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Dieser Haushaltsplan tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Stadtverwaltung Vohburg, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg a. d. Donau, Kämmeri Zimmer 03, niedergelegt und zur öffentlichen Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Vohburg a.d.Donau, 24.06.2020

Martin Schmid

1. Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

I.**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.623.500 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.269.300 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt, sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang während der allgemeinen Geschäftsstunden im Zi.Nr.14 im Rathaus Hohenwart zur Einsichtnahme auf (Art. 24 und Art. 40ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Hohenwart, 28.07.2021

Haindl

Verbandsvorsitzender